

Online Publication

October 2010

Zoltán Maruzsa:

Österreichische Kriegsmaterial-Lieferungen
an die Bundesrepublik Deutschland und
deren rechtliche Grundlage

document first published in (print):

Österreich und Ungarn im Kalten Krieg ELTE
Új- és Jelenkori Egyetemes Történeti Tanszék –
Universität Wien, Institut für Zeitgeschichte,
Wien – Budapest, 2010.

Österreichische Kriegsmaterial-Lieferungen an die Bundesrepublik Deutschland und deren rechtliche Grundlage¹

Österreich wurde zur Zeit des Kalten Krieges mehrmals seitens der Sowjetunion und ihrer Verbündeten vorgeworfen, seine 1955 erworbene Neutralität zu verletzen. In diesem Zusammenhang wurde etwa hervorgehoben, dass Wien ständige Überflüge von NATO-Flugzeugen oder eben antikommunistische Agitation des Westen tolerierte.² Auch von einer militärischen Kooperation Österreichs mit den westlichen Mächten war ab und zu die Rede. Solch eine militärische Annäherung und einen zweiten „Anschluss“ wollte die Sowjetunion verhindern, als Moskau die europäische Integration Österreichs zu Montanunion und EWG in den 1950ern aufzuhalten versuchte.³ Interessanterweise blieben damals Kriegsmaterial-Lieferungen an die Bundesrepublik Deutschland in der sowjetischen Propaganda völlig unerwähnt, obwohl wir heute wissen, dass solche Lieferungen stattgefunden haben. Ein Grund dafür könnte sein, dass es bei solchen Lieferungen um geringe Mengen handelte, die unter grösster Geheimhaltung geliefert wurden. Ein guter Grund für diese strenge Geheimhaltung war die Neutralität Österreichs und das im österreichischen Staatsvertrag ausgesprochene Verbot der Teilnahme Österreichs an einer deutschen Wiederbewaffnung. Diese Teilnahme fand jedoch auf vielseitige Weise statt und reichte von der Werbung der Bundeswehr um Freiwillige in Österreich bis zur Herstellung bestimmten Uniformteilen.⁴ Eine vollständige Erforschung der österreichischen Teilnahme an der deutschen Wiederbewaffnung würde daher den Rahmen dieses Beitrags sprengen, der aber einen interessanten Aspekt dieses Thema zu genauer darzustellen versucht, indem er die offiziellen Stellungnahmen des in solchen Fragen zuständigen Völkerrechtsbüros des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten untersucht und analysiert. Alle Akten des Völkerrechtsbüros sind bis heute gesperrt, und nur Dank einer speziellen Forschungserlaubnis war es möglich in wichtiges Material zu diesem Thema Einsicht zu nehmen.⁵ Selbstverständlich kann man mit der Hilfe dieser Dokumente nicht die vollständige Geschichte der Kriegsmaterial-Lieferungen darstellen, da es ja auch Lieferungen gab, die ohne eine Stellungnahme der Völkerrechtsabteilung

¹ This paper was supported by the János Bolyai Research Scholarship of the Hungarian Academy of Sciences.

² Maruzsa Zoltán: *Az osztrák külpolitika a szövetséges megszállástól az európai integrációig 1945-1995* (Die österreichische Aussenpolitik von deralliierten Besatzung bis zur europäischen Integration 1945-1995). Eötvös József Főiskolai Kiadó, Baja, 2007. 53-64.

³ Weiss, Florian: „*Gesamtverhalten: Nicht sich in den Vordergrund stellen*“. In: *Österreich und die europäische Integration 1945-93*. Böhlau, Wien-Köln-Weimar, 1993. 43.

⁴ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Zahl: 58617 - VR/66.

⁵ Brief vom Herrn Dr. Johannes Kyrle BMeiA-AT.8.19.11/0091-I.7/2008.

abgewickelt wurden, d.h. es gab sicherlich auch solche Transporte, über die das Bundesministerium keine Kenntnis hatte. Eben deswegen setzt dieser Beitrag sich die neutralitätsrechtliche und neutralitätspolitische Analyse der offiziellen Stellungnahmen des Völkerrechtsbüros zum Ziel.

Kriegsmaterial-Lieferungen neutraler Staaten und die rechtliche Grundlage für Österreich

Über die Neutralität schrieb Hugo Grotius als Erster auf wissenschaftlichem Niveau in seinem Werk „*Vom Recht des Krieges und des Friedens*“ im Jahre 1626. Er betrachtete die neutralen Staaten als „*Insel des Friedens*“ zwischen den miteinander Krieg führenden Staaten (*extra bellum*).

Nach internationalem Recht kann ein neutraler Status dank der Sektionen V. und XII. der Haager Konvention von 1907 gesichert werden, die von 32, beziehungsweise 28 Staaten ratifiziert wurden - als Basis für solche Verträge diente das Modell der Schweiz. Die für Friedenzeiten geltenden Vorschriften haben die neutralen Staaten – mit Ausnahme der Schweiz – jedoch nie eingehalten, einige der internationalen Anwälte akzeptieren die Haager Verträge sogar überhaupt nicht mehr, da sie meinen, dass sich die internationale Umgebung zu stark verändert habe. Österreich musste aber – entsprechend dem Moskauer Memorandum – eine Art Neutralität nach dem Modell der Schweiz annehmen.

Die Schweiz erhielt ihre immerwährende Neutralität – nach einer einseitigen Deklaration im Jahre 1813 – auf dem die Napoleonischen Kriege abschließenden Wiener Kongress. Nachdem die Großmächte in dem Schweizer Ausschuss des Kongresses am 15. Januar 1815 über diese Neutralität berieten, schlugen sie der politischen Führung der Schweiz vor, einen internationalen Vertrag zu schließen, der dann am 27. Mai akzeptiert wurde. Das Dokument wurde am 26. November 1815 in Paris unterzeichnet und alle Unterzeichnenden – die Vertreter des Kongresses – anerkannten und garantierten die Neutralität sowie die geographische Einheit der Schweiz⁶. Diese immerwährende Neutralität beinhaltete auch Pflichten für die Schweiz: vor allem die Gewährleistung militärischer Verteidigung – es handelte sich also um eine bewaffnete Neutralität – ein Anschlussverbot militärische Bündnisse betreffend, andererseits aber auch das Verbot: keine fremde Militärbasis auf Schweizer Gebiet aufzustellen⁷. Der neutrale Staat muss außerdem verhindern, dass sein Gebiet – einschließlich Luftraum und Gewässer – von militärischen Truppen genutzt wird - jeder solche ernste Versuch musste als Militärattache aufgefasst und Widerstand geleistet werden. In harmloseren Fällen war ein

⁶ Verdross, Alfred: Die immerwährende Neutralität Österreichs. Sonderheft der Schriftenreihe „*Politische Bildung*“. Wien, Geschichte und Politik, 1980. 10-12.

⁷ Verdross, Alfred: Die immerwährende Neutralität Österreichs. Sonderheft der Schriftenreihe „*Politische Bildung*“. Wien, Geschichte und Politik, 1980. 19.

diplomatischer Protest ausreichend. Der neutrale Staat durfte für kriegführende Staaten kein Kriegsmaterial liefern, im Falle von Kriegen in den benachbarten Staaten, mussten die die Grenze überschreitenden militärischen Truppen sofort entwaffnet werden. Es war weiters verboten militärische Kommunikationsmittel, sowie Rekrutierungs- oder andere militärische Tätigkeiten der kriegführenden Staaten auf neutralem Gebiet zuzulassen. Solchen Verpflichtungen war nicht nur im Falle einer deklarierten Kriegserklärung, sondern auch im Falle eines Bürgerkriegs oder anderen, nicht als Krieg anerkannten, bewaffneten Konflikten nachzukommen.⁸ Dabei ist es wichtig anzumerken, dass die Neutralität zwar den Staat hemmt, aber nicht obligatorisch für die Staatsbürger ist, dass heißt die Pressefreiheit oder die Meinungsfreiheit dürfen nicht verletzt werden. Es handelt sich also nicht um eine ideologische Neutralität. In wirtschaftlicher Hinsicht ist es auch nicht obligatorisch, Neutralität im Kriegsfall einzuhalten, aber wenn der neutrale Staat die kriegführenden Parteien mit wirtschaftlichen Sanktionen belegt, dann muss er dies gegenüber allen involvierten Parteien gleichermaßen tun.

Mit einigen Veränderungen wurden Rechte und Pflichten der neutralen Staaten auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz (1907) „... *im Falle eines Landkrieges*“ deklariert.⁹ Die Regelung lautet:

„*Erstes Kapitel. Rechte und Pflichten der neutralen Mächte. ...*

Artikel 2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen. ...

Artikel 4. Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbeposten eröffnet werden. ...

Artikel 6. Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Artikel 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. ...“

Wie wir sehen, sind diese Beschränkungen nur im Kriegsfall gültig, im Friedenszeiten eben nicht.

Entsprechend dieser Beschränkungen durfte die BRD – und auch andere Staaten – im Falle eines Krieges keine Waffen und kein Kriegsmaterial durch Österreich transportieren, Österreich selbst aber wäre in derselben Situation

⁸ Verdross, Alfred: Die immerwährende Neutralität Österreichs. Sonderheft der Schriftenreihe „*Politische Bildung*“. Wien, Geschichte und Politik, 1980. 50-55.

⁹ Die Haager Abkommen (1907) wurden in Ungarn im Gesetz von 1913. XLIII. veröffentlicht, der vollständige Text ist unter www.1000ev.hu abrufbar. (zuletzt abgerufen: 28. Februar 2009.).

nicht dazu verpflichtet, seine Ausfuhr von Waffen- und Kriegsmaterial für die BRD einzustellen. Eben deshalb protestierte die Sowjetunion im Jahr 1958 im Hinblick auf Punkt 2 mehrmals, also beanstandete die Überflüge amerikanischer Flugzeuge über.¹⁰

Ein besonderes Problem ist aber auch, dass nach dem Zweiten Weltkrieg kein Friedensvertrag mit Deutschland unterschrieben wurde – nach internationalem Recht war Deutschland also noch lange Jahre in Kriegszustand mit den Alliierten. Der Kriegszustand mit Deutschland wurde seitens der West-Alliierten im Jahre 1951, seitens der Sowjetunion im Jahre 1955 beendet.¹¹ Dieses Problem ist an dieser Stelle jedoch irrelevant, denn Österreich hat an der Aufrüstung der DDR (ab 1948/49) nicht teilgenommen,¹² und die Wiederaufrüstung der BRD begann erst nach 1955, als der Kriegszustand schon von allen ehemaligen Alliierten bereits für beendet erklärt worden war. Neutralitätsrechtlich gesehen bedeutete also die Neutralität an sich kein Hindernis für Österreich, wenn das Land sich in Friedenszeiten an der deutschen Wiederaufrüstung mit verschiedenen Lieferungen beteiligen und daraus profitieren wollte.

Wie wir aber wissen, enthielt der österreichische Staatsvertrag auch einige Punkte, die die militärischen Möglichkeiten und die Produktion vom Kriegsmaterial regelten. Für die Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial ist folgende Punkt relevant:

„Artikel 15. Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung“¹³

1. Österreich arbeitet mit den Alliierten und Assoziierten Mächten voll zusammen, um zu gewährleisten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, außerhalb des deutschen Territoriums Schritte für eine Wiederaufrüstung zu unternehmen.

2. Österreich soll in der militärischen oder zivilen Luftfahrt oder bei Experimenten, Entwürfen, bei der Produktion oder Instandhaltung von Kriegsmaterial weder verwenden noch ausbilden: Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren; oder österreichische Staatsangehörige, die von der Dienstleistung in den Streitkräften gemäß Artikel 12 ausgeschlossen sind; oder Personen, die nicht österreichische Staatsangehörige sind.“¹⁴

¹⁰ AdR 01 Pol-II. 471. ZI 553.790-Pol/58 Die österreichisch-amerikanischen Beziehungen. Platzer, Botschafter Österreichs in Washington schrieb in seinem Brief an Außenminister Figl nach Wien (Washington, 9. Dezember 1958.) auch über die verstärkte amerikanische Tätigkeit über Österreich aufgrund des Libanon-Krieges und der Berliner Blockade.

¹¹ Fischer Ferenc: *A megosztott világ*. Budapest, IKVA, 1996. 144-161.

¹² Diedrich, Torsten-Wenzke, Rüdiger: *Die getarnte Armee. Geschichte der Kasernierten Volkspolizei der DDR 1952-1956*. Ch. Links, Berlin, 2003. 13-93.

¹³ Gemäß BVG B.G.Bl. 59/1964 war der Artikel 15 mit Verfassungsrang ausgestattet.

¹⁴ Durch Erklärung der Republik Österreich gegenüber den anderen Signatarmächten ist der Artikel 15 für obsolet erklärt; infolge der Untätigkeit der Signatarmächte völkerrechtlich anerkannt. Durch BGBl I 2/2008 wurde der Artikel 15 Ziffer 2 als nicht mehr geltend festgestellt.

Die Wiederbewaffnung beider deutschen Staaten war schon Anfang der 1950ern in der internationalen Öffentlichkeit ein heikles Thema. Kein Wunder also, dass auch im Staatsvertrag gegen eine österreichische Teilnahme Stellung genommen wurde. Eines der wichtigsten Ziele der Alliierten war es ja mit Kriegsende, die Unabhängigkeit Österreichs wieder herzustellen und die völlige Trennung von Deutschland zu verwirklichen. Das Verbot einer militärischen Kooperation zwischen Deutschland und Österreich diente auch eben diesem Zwecke. Die Frage ist nur, wie das neutrale Österreich dieses Verbot wahrnahm und ob das Land trotzdem an der deutschen Wiederbewaffnung teilnahm.

Fallbeispiele zur österreichischen Praxis der Kriegsmaterial-Lieferungen

Die Antworten bezüglich der Praxis Österreichs in den besprochenen Fragen finden sich – wie bereits erwähnt – in den Akten der Völkerrechtsabteilung. Diese Akten befinden sich nicht im Staatsarchiv und können nur mit besonderem Erlaubnis im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen werden.

Das erste Dokument, das ich zum Thema gefunden habe, wurde am 12. April 1957 verfasst und beschäftigt sich mit den Möglichkeiten der österreichischen Industrie an militärischen Aufträgen in der BRD teilzunehmen. Eine Stellungnahme der Völkerrechtsabteilung wurde nötig, weil österreichische Staatsbürger eine diesbezügliche Frage gestellt hatten.

„Dem EA ist zu entnehmen, daß ein Herr Paul H. Kuligowski, Inhaber einer Import Export Großhandelsfirma in Klagenfurt und Wien, in der Abt. Wpol vorgesprochen hat und angab, daß er seit längerer Zeit sich intensiv mit der Frage der Beteiligung der österr. Industrie an der Durchführung von Aufträgen des Heeresbeschaffungsamtes der BRD beschäftigt habe. Der Genannte teilt mit, daß verschiedene zuständige Funktionäre des genannten Amtes sich ihm gegenüber dahingehend geäußert hätten, daß seitens der BRD unter der Voraussetzung einer entsprechenden Intervention der österr. Botschaft Bonn eine gewisse Möglichkeit gesehen werde, innerhalb des Budgets des Heeresbeschaffungsamtes einen bestimmten Betrag für Österreich gewissenmaßen zu „reservieren“. Der Vertreter der Abt. Wpol erklärte gegenüber Herr Kulikowski, daß seitens des BKA, AA, keine Bedenken bestünden, österr. Persönlichkeiten, die dem ha. Amt durch die Bundeshandelskammer bzw. ihre Industriesektion in schriftlicher Form als mit der Vertretung der österr. gewerbl. Wirtschaft in der ggstl. Frage betraut angesehen würden, der österr. Botschaft Bonn als solche zu notifizieren und die Botschaft gleichzeitig damit zu beauftragen, diese Persönlichkeiten bei der zust. Regierungsstellen der BRD in einer Form der Botschaft geeignet erscheidenden Form anzuführen. ... Auch im vorliegenden Fall darf auf Art. 15. StV verwiesen werden, wonach Österreich mit den Alliierten und

Assoziierten Mächten voll zusammengearbeitet, „um zu gewährleisten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, außerhalb des deutschen Territoriums Schritte für eine Wiederaufrüstung zu unternehmen“. Die Lieferung von Waffen und Ausrüstungsmaterial für die Streitkräfte der BRD könnte wohl von einzelnen Vertragsstaaten des österreichischen Staatsvertrages als eine Verletzung dieser Bestimmung des Staatsvertrages beanstandet werden. Vom neutralitätsrechtlichen Standpunkt bestehen gegen das von der Abt. Wpol beabsichtigte weitere Vorgehen in der gegenständlichen Angelegenheit keine Bedenken.“¹⁵

Eine grundlegende Veränderung in der Beurteilung von Kriegsmateriallieferungen finden wir in einer Stellungnahme des Völkerrechtsbüros, die am 28. July 1965 verfasst wurde, als die Firma Dynamit-Nobel für die Ausfuhr von Sprengköpfen im Wert von 500.000 öS in die Bundesrepublik Deutschland Genehmigung einholen wollte. Das Völkerrechtsbüro des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten informierte die Firma über den 15. Punkt des Staatsvertrages wie folgt:

„... Diese Bestimmung wurde bisher vom VRB dahingehend ausgelegt, dass sie nur eine Verpflichtung der Republik Österreich zu einer Zusammenarbeit mit den Alliierten und Assoziierten Mächten, also nur zu einem gemeinsamen Handeln mit diesen Mächten enthält. Da eine Aufforderung zu einer solchen Zusammenarbeit von den genannten Mächten bisher nicht an Österreich gerichtet wurde, erscheint ein isoliertes, restriktives Verhalten Österreichs in Anwendung des zitierten Artikels des Staatsvertrages nicht geboten. Diese Auslegung des erwähnten Staatsvertragsartikels soll jedoch nicht dazu führen, dass Österreich bis auf weiteres völlig unbekümmert an der deutschen Wiederaufrüstung teilnimmt. Österreich sollte sich viel mehr so verhalten, dass die Wirtschaftsbeziehungen auf diesem Sektor nicht zu einer solchen Aufforderung zur Zusammenarbeit durch die Alliierten und Assoziierten Mächte führen.“¹⁶

Als dann ein Jahr später die Steyr-Daimler Puch AG. von einer deutschen Firma mit der Reparatur von 34.000 Karabinern – die nach eigener Behauptung nicht mehr zur modernen Kriegsführung geeignet waren – beauftragt wurde, und eine Stellungnahme des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten verlangte, ob sie den Auftrag annehmen dürfe, fasste das Völkerrechtsbüro seine vorherige Stellungnahmen zusammen. Die Antwort, die am 9. November 1966 verfasst wurde, behauptete, dass, solange die Alliierten Mächte nicht die Kooperation Österreichs gegen die deutsche Wiederaufrüstung verlangten, Österreich rechtlich gesehen nicht dazu verpflichtet wäre, die Lieferung von Kriegsmaterial für die BRD einzustellen. Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist die Auflistung der früheren Stellungnahmen des Völkerrechtsbüros:

¹⁵ Bundeskanzleramt Auswärtige Angelegenheiten, Zahl: 237.129 - VR/57.

¹⁶ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Zahl: 5946 - VR/65.

„Im Lichte dieses allgem. Gedankens sind die folgenden, nahezu erschöpfend erfaßten Stellungnahmen über Lieferungen der nachstehend genannten Güter in die BRD zu beachten:

- *Sturmgewehre(Steyr-Werke), allgemeine Anfrage d. Industriellenvereinigung: VRB: unzulässig (OZ. 10)*
- *Militärische Handfeuerwaffen, Anfrage im Hinblick auf allfällige Niederlassung einer US-Firma: VRB: unzulässig (OZ. 17)*
- *Infanteriemunition: VRB: zulässig, sofern es sich nicht um schwere Waffen und um keine Spezialausrüstung handelt (OZ. 28)*
- *Infanteriemunition: VRB: unzulässig (OZ. 15, Zitat einer Entscheidung des H. BM.)*
- *Probeflieferung von Plastikübungsmunition: VRB: zulässig im Hinblick auf die geringe Menge, aber Betonung, daß damit kein Präzedenzfall gesetzt werden soll (OZ. 78)*
- *Sprengekapseln für die Deutsche Bundeswehr: VRB: keine Beurteilung, da Sachverhalt nicht ausreichend dargestellt (OZ. 75)*
- *Antimagnetischer Stahl für militärische Zwecke, allgemeine Anfrage: VRB: eher positiv, jedoch keine konkrete Entscheidung (OZ. 55)*
- *Militäruniformen: VRB: zulässig (OZ. 39)*

*Diese Fälle zeigen, daß auch aus rechtlichen Gründen eine Lieferung bisweilen für ausgeschlossen erachtet wurde, daß aber seit der eingangs genannten grundsätzlichen Stellungnahme (OZ.55), welche Art. 15/1 StV zugunsten einer größeren Handlungsfreiheit Österreichs auslegt, kein solches Verbot mehr ausgesprochen wurde. Rechtspolitischen Bedenken wurden in der Mehrzahl der Fälle betont.*¹⁷

Im Jahre 1968 erkundigte sich Schoeller-Blechmann Stahlwerke AG, ob die Firma für eine deutsche Werft 3000 Tonnen vom speziellen antimagnetischen Stahl für die Produktion von 12 U-Booten liefern dürfe. Die Stellungnahme des Völkerrechtsbüros zeigt eine völlige Auflockerung der in den 1950ern noch charakteristischen Betrachtungsweise:

„Artikel 13 des Staatsvertrages enthält das Verbot von Spezialwaffen, wobei Unterseeboote oder andere Unterwasserfahrzeuge unter lit. f, ausdrücklich angeführt werden. ... Er enthält aber darüberhinaus keinerlei Aussage zur völkerrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles und kann daher ausser Betracht bleiben.

Artikel 15 des Staatsvertrages verpflichtet Österreich zur Zusammenarbeit mit den Alliierten und assoziierten Mächten zur Verhinderung einer deutschen Wiederaufrüstung. Auch in diesem Fall besteht keinerlei direkte Anwendungsmöglichkeit der Staatsvertragsbestimmung auf den vorliegenden Fall, denn die Erfüllung des Artikels 15 könnte nur in einer gemeinsamen Aktion sämtlicher darin erwähnten Mächte einschliesslich Österreichs

¹⁷ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Zahl: 60.178 - VR/66.

erfolgen, zu der es aber bisher keinerlei Initiative von irgend einer Seite gegeben hat. ...

*Hinsichtlich der neutralitätsrechtlichen Aspekte wäre vorerst festzuhalten, dass die Annahme der BMVVU, Deutschland befinde sich völkerrechtlich gesehen, noch in Kriegszustand mit den Alliierten, nicht zutrifft. Der Kriegszustand mit Deutschland wurde seitens der West-Alliierten im Jahre 1951, seitens der Sowjetunion im Jahre 1955 beendet. Im übrigen kann den neutralitätsrechtlichen Konklusionen im Referat des BKA auch von hieraus prinzipiell beigespflichtet werden. Allerdings würde es nach ho. Auffassung zu weit führen, wollte man die verstaatlichte Industrie auf dem Gebiet des Neutralitätsrechts dem Staate selbst gleichsetzen, wozu nach Auffassung des BKA der überwiegende Teil der Lehre zu neigen scheint. ... Nach ha. Auffassung bestehen sohin keine völkerrechtlichen Bedenken gegen die in Aussicht genommene Erledigung des BKA. ...*¹⁸

Eine ähnlich Begründung finden wir, als am 27. Oktober 1970 das Völkerrechtsbüro der Ausfuhr von 60.000 und noch einmal 10.000 Patronen des Kalibers 223 in die BRD zugestimmt hatte:

*„Laut VA Zl. 162.722-4/(Pol) 69 vom 1.9.1969 wurde seitens des BMfAA am 1. September l. J. einem Antrag der Hirtenberger Patronenfabrik betreffend die Ausfuhr von 60.000 Stück Patronen des Kal. 223 in die BRD zu Benutzungszwecken zugestimmt. Nunmehr liegt ein weiterer Antrag auf Export von 10.00 Stück der gleichen Munition zum gleichen Zwecke vor. Obwohl laut Feststellung des MNI die ggstl. Patronen angeblich als Geschosse für die Entwicklung von Militärgewehren verwendet werden sollten, ist dennoch mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die in Erprobung befindlichen Gewehre nicht für die deutsche Bundeswehr bestimmt sind, weshalb der Verkauf einer so geringen Menge von Munition wohl auch nicht als Beitrag zur Wiederaufrüstung Deutschlands im Sinne des Art. 15 (1) des Österr. Staatsvertrages gewertet werden kann. ... Gegen den beantragten Export von 10.000 Stück Partonen des Kal. 223 in die BRD bestehen insoferne keine Bedenken grundsätzlicher Natur, als es sich hiebei um eine geringfügige Menge handelt und es zweifelsohne nicht in den Intentionen der BRD gelegen sein kann, hinsichtlich der Munition für eine von ihr verwendete Infanteriewaffe vom Bezug aus dem neutralen Österreich abhängig zu sein. Nach Auffassung des BMfAA steht daher der ggstl. Export nicht im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des österr. Staatsvertrages.“*¹⁹

Ein spezielles Problem bedeuteten jedoch die deutsche Kriegsmaterial-Lieferungen via Österreich. Als Österreich 1955 neutral wurde, gab es mehrere Konflikte und Debatten um diese Angelegenheit. Neutralitätsrechtlich gesehen besteht, wie bereits dargestellt, ein Verbot der Durchführung von

¹⁸ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Zahl: 46.550 - VR/68.

¹⁹ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Zahl: 75.919 - VR/70.

Kriegsmaterialien, wenn ein kriegsführender Staat an der Lieferung teilnimmt. Dies war der Fall, als zum Beispiel die Sowjetunion sich beschwerte, nachdem amerikanische Flugzeuge im Jahr 1958 Truppen über Österreich nach Libanon transportierten,²⁰ und dabei über Hundertmal die Neutralität des österreichischen Luftraumes verletzten. Ähnlich Proteste aufgrund der deutschen Kriegsmaterial-Lieferungen sind uns nicht bekannt. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Transporte auf Landwege insgeheim durchgeführt wurden, um die solche möglichen peinlichen Proteste zu vermeiden. Einige Quellen aus den Archiven belegen aber ebenfalls, dass solche Lieferungen stattgefunden haben, wie zum Beispiel eine Stellungnahme des Völkerrechtsbüros, geschrieben am 5. August 1966. Dieses Dokument verdeutlicht die Praxis der Kriegsmaterial-Lieferungen:

„Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass Art. 15/1 Staatsvertrag einer Genehmigung der Durchfuhr von Kriegsmaterial durch Österreich auf dem Wege Italien-Bundesrepublik oder umgekehrt nicht entgegensteht. Vom neutralitätsrechtlichen Standpunkt erscheint eine Durchfuhr durch Österreich unbedenklich, solange nicht ein Kriegsführender Staat daran beteiligt ist. Wenn Artikel 15 auch vom neutralitätsrechtlichen Standpunkt nicht ins Gewicht fällt, muss es doch in die neutralitätspolitischen Erwägungen einbezogen werden, wonach insbesondere dann Vorsicht angezeigt erscheint, wenn es sich um bedeutende Mengen von Kriegsmaterial und um schwere Waffen handelt. Mit Rücksicht darauf, dass durch die Firma Diehl, Nürnberg, schon seit 1961 Transporte von Teilen von Kriegsgerät aller Art auf dem Wege Italien-Bundesrepublik oder umgekehrt mit Zustimmung des BMfAA durch Österreich durchgeschleust wurden, sollte an dieser Praxis derzeit nichts geändert werden, zumal in der rechtlichen Beurteilung der Angelegenheit seit der im Mai 1961 im BMfAA stattgefundenen Besprechung keine Änderungen eingetreten sind.“²¹

Konklusionen

Die Analyse der österreichischen Neutralität aus diesem speziellen Gesichtspunkt in der Epoche des Kalten Krieges zeigt, dass die Kriegsmaterial-Lieferungen völkerrechtlich in keiner Weise beschränkt wurden; bzw. sich eine Beschränkung nur darin zeigte, dass das Land solche Lieferungen aus neutralitätspolitischen Gründen vor der Öffentlichkeit versteckt vollzog. Die dargestellten Dokumenten zeigen auch eindeutig, dass kurz nach 1955 die Völkerrechtsabteilung viel vorsichtiger war, und ab Mitte der 1960ern die internationalen Verpflichtungen immer mutiger interpretiert wurden – wenn auch nicht die Neutralität an sich, aber die Vorschriften des

²⁰ Hajda, Lucas: Die politischen Beziehungen zwischen den USA und Österreich von 1955 bis 1983. Wien, Diplomarbeit, 1993. 47-53.

²¹ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Zahl: 58617 - VR/66.

Staatsvertrags bezüglich der deutschen Wiederbewaffnung betraf diese losere Interpretation sicherlich. Das bedeutet natürlich nicht, dass Österreich eine der wichtigsten Basen der extraterritorialen bundesdeutschen Wiederbewaffnung gewesen wäre: der Zahl der im Völkerrechtsbüro dokumentierten Fällen ist eigentlich gering (obwohl unbekannte Aktenmengen gesperrt sind), vor allem, wenn wir die Rolle Österreichs mit der Rolle der führenden NATO-Staaten (USA, UK, Frankreich) vergleichen. Es ist vielleicht auch dieser Situation zu verdanken, dass Österreich im Kalten Krieg bis zum Ende der 1960ern weder von den Grossmächten noch von den Nachbarstaaten – mit einigen vorübergehenden Ausnahmen – wegen Neutralitätsverletzung ernsthaft angegriffen wurde. Diese Situation verursachte in Wien ein Gefühl der falschen Sicherheit, die dann in den 1970ern zu internationalen Skandalen führte, weil es sich herausstellte, dass Österreich als neutraler Staat auch Kriegsmaterial in kriegsführende Staaten geliefert hatte. Eine Analyse dieser Ereignisse ist aber für diese Studie nicht mehr relevant.